



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

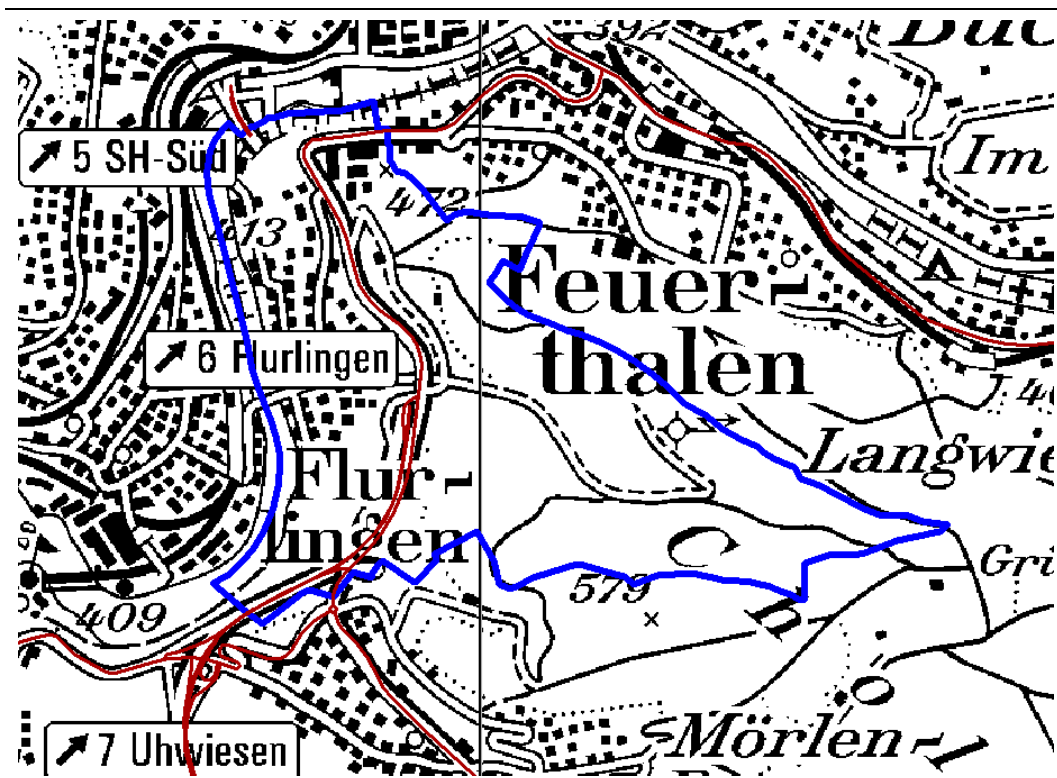
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **029 Flurlingen**

Sanierungsregion: **Weinland, WEL-1**

Strassen: **Winterthurerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

Ingenieurbüro Mike Thoms GmbH

Lärmschutz- und Akustikberatungen

Hofstatt 6
3400 Burgdorf
Tel 034 423 59 59

www.ibmt.ch

Lärmschutz
Bauakustik
Raumakustik
Mediation

Verleih von
Lärmschutzelementen

24.08.2018



Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge | 3 |
| 2. Erleichterungsantrag Abschnitt Einmündung Neustrasse | 4 |



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

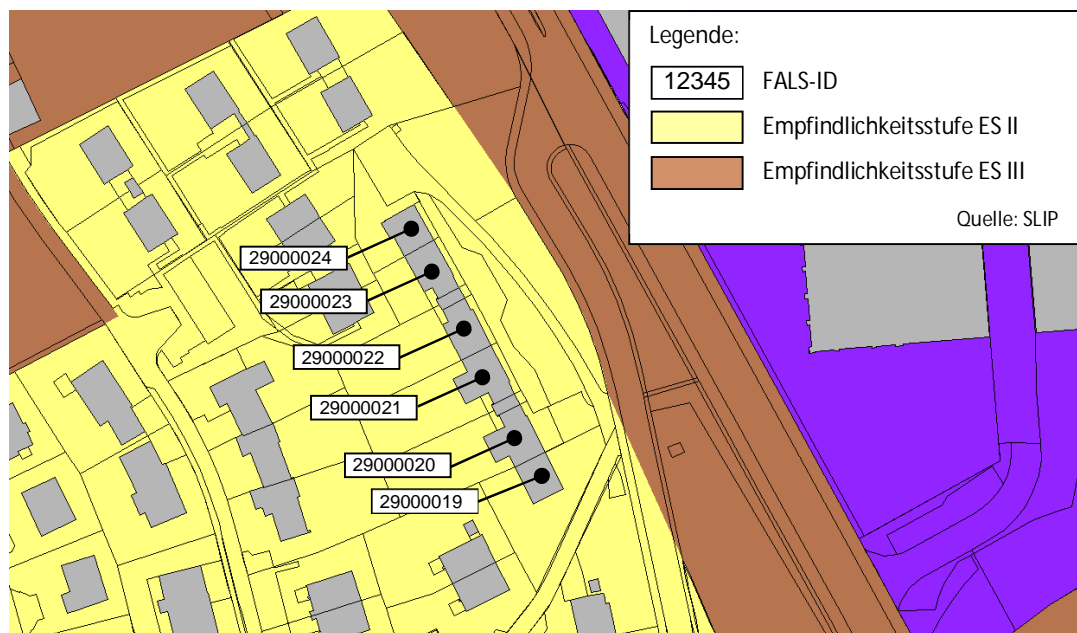
- § die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- § überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg realisiert werden können, wird mit vorliegendem Bericht für die Strassenabschnitte entlang der Objekte mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte ein Erleichterungsantrag im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

2. Erleichterungsantrag Abschnitt Einmündung Neustrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Technischen Bericht "Vorprüfung und Beitragszusicherung FALS" der Lärmsanierung Gemeindestrassen Flurlingen vom 7.4.2016 definierten „Abschnitt Einmündung Neustrasse“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29000019	Neustrasse 35	W	II	63	52
29000020	Neustrasse 37	W	II	63	52
29000021	Neustrasse 39	W	II	62	51
29000022	Neustrasse 41	W	II	61	51
29000023	Neustrasse 43	W	II	61	50
29000024	Neustrasse 45	W	II	61	50

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Lärmschutzwirkung: Die Lärmschutzwand kann wegen der Strassenführung der Gemeindestrasse nur auf einer eingeschränkten Länge erstellt werden, womit aufgrund des seitlich einfallenden Lärms die Gesamtwirkung ungenügend bleibt resp. keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion erzielt werden kann.